

Plagiate werden geahndet

Merkblatt zu wissenschaftlichem Fehlverhalten



Plagiate werden geahndet

Merkblatt zu wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der Hochschule Luzern

Luzern, November 2016

Hochschule Luzern

Werftstrasse 4

Postfach

6002 Luzern

Ressortkonferenz Ausbildung (RKA)

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Ethischer Aspekt	3
3.	Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens	4
4.	Plagiat	5
4.1	Umgang mit fremden Quellen	5
4.2	Plagiatsformen	5
4.3	Vorgehen beim Verdacht eines Plagiats in einem Leistungsnachweis	6
4.4	Folgen und Massnahmen beim Aufdecken eines Plagiats	6
5.	Prävention	8

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für sämtliche Studienleistungen und Leistungsnachweise, welche die Studierenden während des Studiums oder der Weiterbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) erbringen. Es gibt einen Überblick über die Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und geht auf Grund der Tragweite des Verstoßes vertieft auf Plagiate ein. Plagiate haben als Fehlverhalten für Studierende die grösste Bedeutung.

Zusätzlich zum Merkblatt wird auf die ergänzenden Bestimmungen im «Reglement zur wissenschaftlichen Integrität und zur guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz» vom 13. Juni 2014 (im Folgenden: Reglement Wissenschaftsethos) verwiesen.

2. Ethischer Aspekt

Wissenschaftliches Fehlverhalten generell und Plagiate im Spezifischen verstossen nicht nur gegen Gesetze und wissenschaftliche Richtlinien, sondern auch gegen die moralische Haltung, die jeder wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde liegt. Sie zeugen von unlauterer wissenschaftlicher Tätigkeit. Wer plagiiert, arbeitet wissenschaftlich unseriös und betrügt. Gleiches gilt auch für die weiteren Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

3. Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere folgende Handlungen (vgl. Art. 5 Reglement Wissenschaftsethos):

- a. das Erfinden von Arbeits- bzw. Forschungsergebnissen;
- b. das vorsätzliche Fälschen von Primärdaten, die vorsätzlich falsche Darstellung und vorsätzlich irreführende Verarbeitung von Arbeits- bzw. Forschungsergebnissen, ebenso der Ausschluss von Primärdaten ohne Deklaration dieser Tatsache und ihrer Gründe;
- c. das Nichtbeachten des korrekten Umgangs mit Primärdaten;
- d. die Beseitigung aufbewahrter Primärdaten vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist aufgrund einschlägiger Rechtsgrundlagen, nach Einsichtsbegehren Dritter oder während eines laufenden Ermittlungsverfahrens;
- e. die Weigerung, gebührend legitimierten Dritten Einsicht in die Primärdaten zu gewähren;
- f. das Verschweigen von Datenquellen;
- g. das Unterlassen der Offenlegung von Interessensbindungen;
- h. das Kopieren von Primär- und anderen Daten ohne Zustimmung der zuständigen Projektleiterin oder des zuständigen Projektleiters (Datenpiraterie);
- i. die Sabotage der (Forschungs-)Arbeit anderer Personen inner- oder ausserhalb der eigenen Arbeits- bzw. Forschungsgruppe, namentlich durch die gezielte Beseitigung oder das Unbrauchbarmachen von Arbeits- bzw. Forschungsmaterial, Geräten oder Primärdaten oder anderen Aufzeichnungen;
- j. die Verletzung von Diskretionspflichten;
- k. die Veröffentlichung fremder Arbeitsergebnisse, Erkenntnisse oder Ideen unter eigenem Namen (Plagiat);
- l. das Anführen von Meinungen, Thesen und Ähnlichem, ohne den Ursprung offen zu legen;
- m. das Beanspruchen der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben;
- n. das Verschweigen und die wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben;
- o. die wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautor/in, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
- p. Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter;
- q. unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten.

4. Plagiat

Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines veröffentlichten Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin. Das Plagiat ist eine Urheberrechtsverletzung und im Urheberrechtsgesetz (URG) geregelt. Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben¹ (vgl. Art. 25 URG).

Der Begriff «Werk» umfasst geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben, und zwar unabhängig von ihrem Wert oder Zweck (vgl. Art. 2 Abs. 1 URG). Dazu zählen literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik und andere akustische Werke, Werke der bildenden Kunst (insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik), Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen, Werke der Baukunst, Werke der angewandten Kunst, fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke, choreographische Werke und Pantomimen. Ebenso gelten Computerprogramme als Werke und ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (vgl. Art. 2 Abs. 2 URG).

4.1 Umgang mit fremden Quellen

Zitieren ist erlaubt. Wird der zitierte Text jedoch nicht als Zitat gekennzeichnet, liegt ein Plagiat und damit eine Urheberrechtsverletzung vor (Manfred Reh binder [Hrsg.], URG, 2. Auflage, Zürich 2001, Art. 25 N 2).

Während des Studiums an einer Hochschule sind Studierende selbstverständlich auf fremde Quellen angewiesen. Einem ethisch vertretbaren Umgang mit diesem fremden geistigen Eigentum kommt dabei höchste Priorität zu. Die wissenschaftliche Redlichkeit verlangt, dass fremde Quellen als solche deklariert werden. Sie ist den formalen und methodischen Regeln einer wissenschaftlichen Arbeit übergeordnet. Das Plagieren missachtet eines der höchsten wissenschaftlichen Gebote und widerspricht der ethischen Grundhaltung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Ein Plagiat entzieht jeder Arbeit die Wissenschaftlichkeit.

4.2 Plagiatsformen

So vielfältig die verschiedenen geistigen Schöpfungen in wissenschaftlichen Texten und Kunstwerken sein können, so unterschiedlich sind auch die Formen von Plagiaten. Besonders in den Bereichen Musik und Design wird häufig darüber diskutiert, ob eine Idee tatsächlich widerrechtlich übernommen und unter eigenem Namen veröffentlicht wurde oder ob die künstlerische Freiheit das Weiter- oder Wiederverwenden bestehender Ideen erlaubt. Insofern ist die Definition von Plagiaten im Fall von schriftlichen Arbeiten einfacher. Im Unijournal der Universität Zürich² werden u.a. folgende Plagiatsformen beschrieben:

¹ Wenn in einer Quelle (z.B. Zeitschrift) der Name des Urhebers genannt wird (z.B. Autor des Zeitschriftenartikels), so müssen beim Zitat die Zeitschrift sowie der Autor angegeben werden.

² Schwarzenegger, Christian und Wohlers, Wolfgang (2006). „Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen,“ in: Unijournal 4 (2006). kommunikation.uzh.ch/publications/journal/archiv/unijournal-2006-4.pdf [Stand: 8.1.2016]

- 1) Der Verfasser oder die Verfasserin reicht ein Werk, das jemand anders erstellt hat, unter seinem oder ihrem Namen ein (Ghostwriter).
- 2) Ein fremdes Werk wird unter dem eigenen Namen eingereicht (Vollplagiat).
- 3) Ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) wird zu verschiedenen Prüfungs- und Seminaranlässen eingereicht (Selbstplagiat).
- 4) Fremdsprachige Texte (oder Teile davon) werden übersetzt und ohne Quellenangaben als eigene ausgegeben (Übersetzungsplagiat).
- 5) Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe (Copy & Paste-Plagiat).
- 6) Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, leicht angepasst und umgestellt, ohne die Quelle kenntlich zu machen (Paraphrasieren).
- 7) Textteile aus einem fremden Werk werden direkt übernommen oder allenfalls paraphrasiert. Die entsprechende Quelle wird zwar zitiert, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

4.3 Vorgehen beim Verdacht eines Plagiats in einem Leistungsnachweis

Die Hochschule Luzern kann für die Plagiatserkennung externe Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Studierender richtet sich nach dem Studienrecht der Hochschule Luzern (vgl. Art. 6 Reglement Wissenschaftsethos). Das Vorgehen wird departementsspezifisch geregelt. Dem Studenten bzw. der Studentin wird das rechtliche Gehör gewährt. Das heisst, er oder sie wird schriftlich mit dem Verdacht konfrontiert und zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer gewissen Frist aufgefordert.

4.4 Folgen und Massnahmen beim Aufdecken eines Plagiats

Ist der Tatbestand des Plagiats erfüllt, gibt es grundsätzlich zwei Vorgehensweisen, welche allein oder kumulativ angewendet werden können:

- a) Die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014 (SRL Nr. 521) und die Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013 (SRL Nr. 522) sehen bei Betrug im Rahmen von Studienleistungen und Leistungsnachweisen folgende Massnahmen vor:
 - Werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises Unredlichkeiten wie namentlich Plagiarismus begangen, wird die Zulassung verwehrt bzw. der betroffene Leistungsnachweis als «nicht bestanden» erklärt.

– Wird das unlautere Verhalten nachträglich entdeckt, werden bereits verliehene Titel entzogen oder die Zulassung rückwirkend widerrufen. Folglich werden fehlbare Studierende wie jene behandelt, welche die Studienleistung nicht bestanden haben.

- b) Zusätzlich kann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden. Gegenüber dem Studenten bzw. der Studentin sind angemessene Massnahmen zu ergreifen. Im einfachen Erstfall wird in der Regel ein schriftlicher Verweis ausgesprochen. Im Wiederholungsfall oder bei schwerer Zuwiderhandlung kann der Ausschluss vom Leistungsnachweis oder Modul oder der Ausschluss von der Hochschule Luzern erfolgen.

Ausserdem sieht auch das Urheberrechtsgesetz selber Rechtsfolgen bei Plagiarismus vor. Wer es unterlässt, die Quelle und gegebenenfalls die Urheberschaft anzugeben, kann auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person mit einer Busse bestraft werden (Art. 68 URG). Plagieren kann auch zivilrechtliche Folgen bzw. Klagen nach sich ziehen (z.B. Klage auf Schadenersatz, Klage auf Genugtuung und Gewinnherausgabe).

5. Prävention

Den Studierenden werden die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und des eigenständigen Konstruierens, Komponierens und Gestaltens im Rahmen des Unterrichtes vermittelt. Die Hochschule Luzern sensibilisiert ihre Studierenden für das wissenschaftliche Fehlverhalten und ergreift folgende Massnahmen:

- Zu Beginn des Studiums kann verlangt werden, dass die Studierenden eine Lauterkeitserklärung unterzeichnen.
- Alle Bachelor- und Masterarbeiten enthalten eine unterzeichnete Erklärung, welche die Eigenständigkeit der Leistung bestätigt.
- Die Fachstelle Hochschuldidaktik und die Bibliotheken/Mediotheken führen regelmässig Schulungen durch, die Informationskompetenz vermitteln und den Umgang mit geistigen Schöpfungen mit individuellem Charakter thematisieren.
- Dieses Merkblatt wird allen Studierenden der Hochschule Luzern ausgehändigt und liegt an geeigneten Stellen auf. Dozierende, Betreuerinnen und Betreuer von studentischen Arbeiten machen die Studierenden auf das Merkblatt aufmerksam.

Verabschiedet von der Ressortkonferenz Ausbildung an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2016.

